



FÖRDERRICHTLINIEN

für Solaranlagen und Photovoltaikanlagen

Für Solaranlagen und Photovoltaikanlagen, die ab 01.01.2014 errichtet wurden bzw. werden, gewährt die Gemeinde Tristach lt. Gemeinderatsbeschlüssen vom 20.02.2014 bzw. vom 04.07.2023 eine Förderung und setzt dafür folgende Richtlinien fest:

§ 1

Ziele

Mit dieser Förderung soll ein Anreiz zur Nutzung von Sonnenenergie sowie zur Verbesserung der Lufthygiene geschaffen und damit ein Beitrag zum Schutz unserer Umwelt geleistet werden.

§ 2

Förderungsgegenstand

Gefördert werden

- die Errichtung einer thermischen Solaranlage für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung) im nicht gewerblichen Bereich;
- die Errichtung einer Photovoltaikanlage;

Die Förderung erfolgt durch einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Kostenzuschuss. Es werden alternative Energiegewinnungsanlagen von gewerblich befugten Unternehmen, Bausätze und Anlagen von Selbstbaugruppen gefördert. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.

§ 3

Allgemeines

Voraussetzung für eine Förderung ist die Einhaltung aller maßgeblichen baurechtlichen Bestimmungen lt. Tiroler Bauordnung (TBO) sowie aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung.

Dem Förderansuchen ist eine Bestätigung über die fach- und normgerechte Ausführung der Anlage (Abnahmeprotokoll) einer dazu befugten Person oder Stelle sowie erforderlichenfalls eine schriftliche Zustimmungserklärung des Eigentümers bzw. Hauptmieters zur Errichtung der Anlage beizulegen.

§ 4

Förderungsgeber

Förderungsgeber müssen ihren Hauptwohnsitz (lt. ZMR) in der Gemeinde Tristach haben. Sie können Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer Wohnung oder eines Wohngebäudes sein.

§ 5 Voraussetzungen und Förderungshöhe

Die Förderhöhe für **Solaranlagen** beträgt je Wohnung:

| Kollektorfläche | Speicher | Förderung in aufgestellter Form | Erhöhte Förderung für Einbau in Dach oder Wandfläche |
|----------------------|----------|---------------------------------|--|
| Ab 6 m ² | 300 l | € 250,-- | € 375,-- |
| Ab 10 m ² | 500 l | € 300,-- | € 450,-- |
| Ab 14 m ² | 800 l | € 350,-- | € 525,-- |
| Ab 16 m ² | 800 l | € 400,-- | € 600,-- |

Die Förderhöhe für **Photovoltaikanlagen** beträgt je kWpeak € 100,--. Maximal werden 5 kWpeak gefördert, die Maximalförderung pro Objekt beträgt somit € 500,--.

§ 6 Verfahren

Kostenzuschüsse werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt. Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet der Gemeinderat in jedem Fall einzeln. Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

Das Ansuchen ist unter Verwendung des amtlichen Antragsformulars (downloadbar von der Gemeindehomepage www.tristach.gv.at) spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Solar- bzw. Photovoltaikanlage einzureichen. Mit dem Ansuchen ist eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung sowie ggf. eine Zustimmungserklärung seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters vorzulegen.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt unbar, ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde;
- die Anlage nicht mindestens zehn Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird;

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 22.02.2024 bis auf Widerruf in Kraft.

Tristach, am 22.02.2024

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:
Ing. Mag. Markus Einhauer